27-641/1-12/19

Wasserrecht;

Plangenehmigung/Planfeststellung für das Gewässerausbauverfahren zur Beseitigung des Mühlgrabens der Ottendorfer Mühle sowie Veränderungen an der Ein- und Ausleitungsstelle des Mühlgrabens in Ottendorf, Stadt Ludwigsstadt

Antragsteller: Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt

I **Beschreibung des Vorhabens**

Die Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt beabsichtigt einen Ersatzneubau der Stützmauer der Ottendorfer Straße. Um die Straße an die derzeitige Verkehrssituation anpassen zu können, ist die Verlegung der Stützmauer notwendig. Dabei kommt es zu Eingriffen in den Mühlgraben der Ottendorfer Mühle. Im Bereich des Wehres soll die Loquitz wieder in einen naturnahen Zustand versetzt und die Durchgängigkeit durch eine flache Rampe aus Wasserbausteinen hergestellt werden. Im Ausleitungsbereich des Mühlgrabens wird das Ufer der Loqitz an die Höhe des Ufers ober- und unterhalb angepasst, um eine Flutung des Mühlgrabens bei Hochwasser auszuschließen.

Die abschnittsweise Verfüllung des Mühlgrabens sowie die Umgestaltung des Ufers der Loquitz stellen jeweils einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1dar, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

II **Grundlagen der Prüfung**

* Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung/ Planfeststellung vom 04.08.2020
* Anlage 8 der Planunterlagen (Angaben des Vorhabenträgers nach § 7 Abs. 4 UVPG)
* Gutachten WWA KC vom 04.09.2020
* Stellungnahme der Fachreferentin für Naturschutz vom 16.09.2020
* Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.10.2020

III **Merkmale des Vorhabens**

Die Ausführungen in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Anlage 8 der Planunterlagen vom Ingenieurbüro Köhler vom 04.08.2020) entsprechen den Nummern 1.1 bis 1.7 der Anlage 3 zum UVPG. Die Angaben erscheinen Plausibel und die beteiligten Fachbehörden und Fachstellen haben keine Einwendungen gegen die Ausführungen erhoben.

IV **Standort des Vorhabens**

1. Nutzungs- und Qualitätskriterien

Diese werden unter den Ziffern 4.1 und 4.2 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung beschrieben. Seitens der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden die Ausführungen nicht in Frage gestellt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass entsprechend dieser Ausführungen durch das Vorhaben weder relevante Eingriffe in die bestehende Nutzung des Gebietes noch relevante Auswirkungen auf die vorhandene Qualität des Gebietes zu befürchten sind.

Der Bereich des Mühlkanals unmittelbar an der Ausleitung aus der Loquitz befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Loquitz sowie in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes zum Schutz der Wasserversorgung der Stadt Ludwigsstadt. Wertgebend sind insbesondere das Biotop oberhalb der Maßnahme an der Loquitz sowie sonstige Biotope im Umgriff. Weitere in der Anlage 3 aufgeführte Gebiete mit besonderem Schutz befinden sich im Vorhabensbereich nicht.

V **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter IV beschränken sich die möglichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, das Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Loquitz nach § 76 WHG. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Das Auftreten bislang unbekannter Auswirkungen ist aufgrund der Geringen Größe des Beckens nicht zu erwarten.

**1 Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet**

Die Bodeneingriffe am Wehr zur Herstellung der Durchgängigkeit greifen nur oberflächlich in den Untergrund ein. Bei derart geringen Aushubtiefen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung zu besorgen.

**2 Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss**

Negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den bestehenden Hochwasserschutz sind nicht zu besorgen. Dies wird durch die vorgelegten 2-d Abflussberechnungen in Anlage 7 der Antragsunterlagen nachgewiesen.

**3 Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope**

Biotop 1

Biotophauptnr. 5534-1020

Biotopteilflächennr. 5534-1020-007

Überschrift Loquitz und Begleitvegetation in und östlich Ludwigsstadt

Hauptbiotoptyp Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis monetan (40%)

Weitere Biotoptypen Ufergehölz naturnaher Fließgewässer (40 %); natürliche und naturnahe Fließgewässer (10 %); Seggen oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe (5 %); sonstige Flächenanteile (3 %); Großröhrichte (1 %); Großseggenrieder der Verlandungszone (1 %).

Die Eingriffe beschränken sich hier auf den Randbereich des Biotops, was auch durch Auflagen im Bescheid sichergestellt wird. Die Betroffenheit weiterer Biotope ist nicht zu erwarten.

VI **Ergebnis**

Die umfassende Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. In Übereinstimmung mit den beteiligten Fachbehörden und –stellen wird daher festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Kronach, 02.12.2020

Landratsamt

Hämmerling